



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03333**  
Datum: 03.11.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, **und die Regelungen des § 53 Abs. 5 KVG LSA.** Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

2. § 1 Abs. 3: Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich digital im Ratsinformationssystem am Tag der Versendung der Einladung bereitgestellt, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Damit gelten die Unterlagen als zugegangen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, **sollen müssen** diese vollständig im Ratsinformationssystem einsehbar sein. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab digital zur Verfügung zu stellen. Für die Mitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, oder bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems, erfolgt der Versand der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen in Papierform. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig und Mitteilungen der Stadtverwaltung sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen vorzulegen.
3. § 1 Abs. 4: Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, muss dies zur Information ~~dem~~ **der** Vorsitzenden des Stadtrates über das Team Ratsangelegenheiten vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat ~~den~~ die Vorsitzenden des Stadtrates über den Protokollführer zu unterrichten. Der Protokollführer berichtigt die Anwesenheitsliste.
4. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt ~~in der Regel~~ **höchstens** drei Minuten **für die erste Frage sowie höchstens eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
5. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. **Die Antwort wird den Stadträten zur Kenntnis gegeben**. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens**.
6. § 3 Abs. 3: Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. Die Absetzung von der Tagesordnung **bedarf der Zustimmung des Einbringers** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~
7. § 5 Änderung der Überschrift: Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien **und Übertragung**

8. § 5 Abs. 1: **Für** Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen **Personen mit Presseausweis** über den Verlauf öffentlicher Sitzungen des Stadtrates berichten. **Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder und Angestellte der Fraktionen, die berechtigt sind, Bildaufnahmen des Plenums sowie der Mitglieder ihrer eigenen Fraktion zu tätigen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende.** Dieses Recht schließt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ein, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind ~~dem~~ **der** Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
9. § 5 Absatz 3: Unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. **Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden in der Regel durch die Stadt als Bild- und Tonaufnahmen live ins Internet übertragen und auf einer geeigneten Plattform nutzerfreundlich gespeichert. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende. Die Stadtverwaltung stellt die Übertragung gemäß § 7 DSGVO sicher.**
10. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine **schriftliche** Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages in einem gesonderten Dokument spätestens am Freitag dritten Werktag** vor dem Sitzungstermin **um 13:00 Uhr** den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden. **Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten.**
11. § 8 Abs. 3: Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum ~~Freitag~~ **dritten Werktag** vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. **Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten.** Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.
12. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung. Gestellte Anfragen werden~~ **unverzüglich** ~~spätestens innerhalb eines Monats~~ schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung **begründen kann, weshalb sie die Anfragen** nicht sofort **mündlich** beantwortet.
13. § 9 Abs. 5: Die Dauer der Aussprache ist auf 1 Stunde beschränkt. ~~Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 3 Minuten.~~ **Für die Redezeit findet § 10 Abs. 5 S. 3 Anwendung.** Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.
14. § 10 Abs. 5: Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an das Publikum zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit

beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates für die ~~erstmalige Einbringung einer Angelegenheit 5 Minuten, im Übrigen 3 Minuten.~~ Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.

15. §12 Abs. 7: Jedes Abstimmungsergebnis wird ~~vom~~ **von der** Vorsitzenden klar und eindeutig **unter Angabe der Anzahl von Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen** bekanntgegeben. **Für die Dauer der Bekanntgabe ist das Abstimmungsergebnis elektronisch für die Anwesenden anzuzeigen.**
16. § 17 Abs. 2: Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist **mündlich während der Sitzung oder** schriftlich oder elektronisch bis **spätestens zwei Werktagen nach der Sitzung** zum ~~Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden~~ Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. **Samstage sind nicht als Werktagen zu betrachten.** Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.
17. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
- Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
  - Inhalt der Frage
  - Name des Antwortenden
  - Inhalt der Antwort.
18. § 17 Abs. 9: In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat **halbjährlich** in der Sitzung des Stadtrates im **März und** September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. **Wenn eine durch den Stadtrat in einem Beschluss festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, ist im Rahmen dieser Beschlusskontrolle eine schriftliche Begründung der Nicht-Umsetzung vorzulegen.** Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender  
Fraktion DIE LINKE

gez. Andreas Scholtyssek  
Vorsitzender  
CDU-Fraktion

gez. Melanie Ranft  
Vorsitzende  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN

gez. Tom Wolter  
Vorsitzender  
Fraktion MitBürger & Die PARTEI

gez. Andreas Wels  
Vorsitzender  
Fraktion Hauptsache Halle &  
FREIE WÄHLER

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion

gez. Yana Mark  
Vorsitzende  
Fraktion Freie Demokraten

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15.11.2021

**Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2021**  
**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)**  
**Vorlagen-Nr.: VII/2021/03333**  
**TOP: 5.2.6**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**1. zu § 1 Abs. 2 – Einberufung, Einladung, Teilnahme**

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die in der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit, in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage zu verkürzen, rechtlich zulässig ist.

Liegt ein dringender Fall im Sinne des § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA vor, der eine form- und fristlose Einberufung rechtfertigt, ist es „erst recht“ zulässig, über einen Verhandlungsgegenstand mit einer verkürzten Ladungsfrist – wie hier von 3 Tagen – zu entscheiden. Entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung verstoßen daher nicht gegen höherrangiges Recht und sind deshalb zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt, diese ausdrückliche Möglichkeit zur Einladung mit verkürzter 3-Tages-Frist in dringenden Fällen beizubehalten, da sich die Frist an der Rechtsprechung für die Anforderungen an eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen für die Unterrichtung der Einwohnerschaft orientiert.

Die ausdrückliche Aufnahme des Hinweises auf die gesetzlichen Minderheitsrechte des § 53 Abs. 5 KVG LSA ist unschädlich, aber auch nicht erforderlich und überfrachtet aus Sicht der Verwaltung die Geschäftsordnung unnötig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass hiermit keine Verfahrensregelung zur Einberufung verbunden ist. Von daher sollte von der Aufnahme gesetzlicher Regelungen in der Geschäftsordnung abgesehen werden.

## 2. zu § 1 Abs. 3 – Bereitstellung erforderlicher Sitzungsunterlagen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es handelt sich um eine sinnvolle Klarstellung der Einberufungsregelungen.

## 3. zu § 1 Abs. 4 – Änderung männliche in weibliche Form bei der Bezeichnung Vorsitzende/r

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die vorgeschlagene Änderung ist jedoch überflüssig, da in § 28 für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen eine sprachliche Gleichstellung geregelt ist. Davon unabhängig verwendet das KVG LSA ausschließlich männliche Funktionsbezeichnungen, so dass es bei den gesetzlichen Funktionsbezeichnungen – auf die sich die Regelungen der Geschäftsordnung nur beziehen können – bleiben sollte. Darüber hinaus verwendet die Geschäftsordnung die (männlichen) gesetzlichen Funktionsbezeichnungen noch an vielen weiteren Stellen (z. B. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 7 Abs. 1 etc.), die nach dem Änderungsantrag nicht angepasst werden sollen.

## 4. zu § 2 Abs. 3 – Einwohnerfragestunde

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Streichung des klarstellenden Zusatzes nicht zielführend ist und für die Sitzungsleitung zu Unsicherheiten in der Anwendung führen wird. Schon die Bedeutung des Wortes „Zusatz“ – etwas, das einem anderen hinzugefügt wird, Hinzugeben/Hinzusetzen – legt nahe, dass sich die zwei weiteren Fragen, auf die erste Frage beziehen müssen. Sofern mit der Formulierung „Zusatzfragen“ zusätzliche Fragen, die sich nicht auf den Inhalt der ersten Frage beziehen müssen, gemeint sein sollen, hätte der Stadtrat gleich die Möglichkeit, bis zu drei Fragen stellen zu dürfen, vorsehen können. Dies ist ausdrücklich nicht erfolgt und entspricht auch nicht der bisherigen Praxis. Demzufolge dient die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Ergänzung – die auch der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt SGSA entspricht – lediglich der Klarstellung und sollte unverändert beibehalten werden.

Die mit dem Änderungsantrag avisierte Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung je Zusatzfrage stellt aus Sicht der Verwaltung eine Überregulierung dar, die letztlich auch nicht im Interesse der Einwohnerschaft liegt.

## 5. zu § 2 Abs. 4 – Einwohnerfragestunde/Datenschutz

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die vorgeschlagene Ergänzung zur weiteren Verwendung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Fragestellers, wenn dieser die Nennung seines Klarnamens ausdrücklich wünscht, erscheint nicht zielführend.

Zum einen kann die betroffene Person gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Zwar wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon nicht berührt. Macht die betreffende Person aber nach der Bestätigung der Niederschrift durch das jeweilige Gremium sein „Recht auf Vergessenwerden“ aus Art. 17 DSGVO geltend, führt dies zu einem Lösungsanspruch seiner Daten in der Niederschrift (Art. 17 Abs. 1 b DSGVO). Dies hat zur Folge, dass die betreffenden – bereits bestätigten Niederschriften – dem jeweiligen Gremium in geänderter

Form, d. h. ohne die personenbezogenen Daten, zur erneuten Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Zum anderen ist hiermit ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand für das Team Ratsangelegenheiten verbunden, da bei jeder Niederschrift detailliert geprüft werden muss, ob die fragstellende Person eine Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilt hat oder nicht und ob diese nicht widerrufen wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die aus der Mustergeschäftsordnung des SGSA übernommene Regelung unverändert beizubehalten.

#### 6. zu § 3 Abs. 3 – Absetzung von der Tagesordnung

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Mit dem Änderungsantrag soll entgegen der Empfehlung in der Mustergeschäftsordnung des SGSA der Status quo beibehalten werden, so dass die in der Praxis aufgetretenen Probleme in der Handlungsfähigkeit des Gremiums – bei eindeutig rechtswidrigem Antrag oder keiner Zuständigkeit des Gremiums – weiter fortbestehen. Auch in diesen vorgenannten Fällen kann im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung trotz der Verfahrensherrschaft des Gremiums keine Absetzung ohne Zustimmung des Einbringers erfolgen.

#### 7. zu § 5 Änderung der Überschrift – Berichterstattung und Übertragung

Die Entscheidung über die Änderung der Überschrift der Regelung obliegt dem Stadtrat.

#### 8. zu § 5 Abs. 1 – Berechtigung zur Berichterstattung

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass es diverse Arten von „Presseausweisen“ gibt, deren Erteilung an unterschiedliche Voraussetzungen („bundeseinheitlicher Presseausweis“: grundsätzlich nur volljährige hauptberufliche Journalistinnen/Journalisten, Presseausweis der Bundesvereinigung der Fachjournalisten: auch nicht hauptberufliche Journalistinnen/Journalisten, „Internationaler Presseausweis“ etc.) geknüpft sind. Insbesondere Vertreter „ähnlicher Medien“ dürften oftmals über keinen Presseausweis verfügen, so dass in diesen Fällen immer eine Entscheidung der Vorsitzenden erforderlich wird, um den gesetzlichen Anforderungen des § 52 Abs. 5 KVG LSA Rechnung zu tragen.

Ferner kann die Formulierung: „Über weitere Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende.“ nicht dazu führen, dass über den Umfang des Satzes 2 hinaus (Plenum = nur Mitglieder des Gremiums und der eigenen Fraktion) weitere Personen, z.B. Zuschauer, Verwaltungsmitarbeiter, von Bildaufnahmen erfasst werden.

Hinsichtlich der Änderung der Bezeichnung des Vorsitzenden von der männlichen in die weibliche Form wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 unter Ziff. 3 verwiesen.

#### 9. zu § 5 Abs. 3 Übertragung und Speicherung der Gremiensitzungen per Livestream

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 5 Abs. 3 abzulehnen.

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch Geschäftsordnungsregelungen dürfen z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden. Insoweit kann der Stadtrat die Verwaltung nicht dazu



verpflichten, einen Livestream auch für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und dessen Übertragung gemäß § 7 DSGVO sicherzustellen. Die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen sämtlicher Ausschusssitzungen live ins Internet stellt darüber hinaus die Begründung einer neuen freiwilligen Leistung dar, die im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig ist.

Des Weiteren widerspricht eine dauerhafte Speicherung des Livestreams in der derzeitigen Form dem Recht auf Vergessenwerden aus Art. 17 DSGVO.

#### 10. zu § 8 Abs. 2 – Stellungnahmen zu Anträgen

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 8 Abs. 2 abzulehnen.

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Mit der Geschäftsordnung kann die Vertretung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln. Innere Angelegenheiten sind z. B. das Beratungs- und Beschlussverfahren, nicht jedoch sonstige sachliche Inhalte (Miller in Bücken-Thielmeyer u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 59, Ziff. 3). Somit können durch die Geschäftsordnung z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 51a, S. 248 zur insoweit identischen Rechtslage).

Demzufolge kann mit der Geschäftsordnung keine Verpflichtung zur Art und Weise, insbesondere zu welchem Zeitpunkt einschließlich Uhrzeit die Verwaltung Stellung zu den Anträgen zu nehmen hat, geregelt werden.

Die Wiedereinfügung der Formulierung „schriftliche“ widerspricht im Übrigen der digitalen Ratsarbeit, deren Umsetzung in die Regelungen der Geschäftsordnung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3) der Grund für die vorgeschlagene Streichung war.

#### 11. zu § 8 Abs. 3 – Beantwortung von Anfragen

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 8 Abs. 3 abzulehnen.

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Wie bereits zu Ziffer 10 des Änderungsantrages ausgeführt, kann die Vertretung mit der Geschäftsordnung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln und dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden.

Mit der durch die Antragsteller vorgeschlagenen Änderung werden die bisherigen Regeln noch verschärft, sofern der Sitzungstermin auf einen Dienstag fällt.

#### 12. zu § 8 Abs. 4 – mündliche Anfragen

Die Verwaltung empfiehlt den Änderungsantrag zu § 8 Abs. 4 insoweit abzulehnen, als er eine unverzügliche Beantwortung von mündlichen Anfragen, die durch die Verwaltung nicht sofort beantwortet werden können, vorschlägt.

Der Änderungsantrag ist insoweit rechtswidrig.

Die Vertretung kann sich mit den Regeln ihrer Geschäftsordnung nur im durch das KVG LSA gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen. Die Vertretung kann damit nur ergänzendes

und konkretisierendes, nicht aber aufhebendes oder vom KVG LSA abweichendes Recht setzen (Miller in Bücken-Thielmeyer u.a., a.a.O., § 59, Ziff. 3). Eine Geschäftsordnungsbestimmung ist daher rechtswidrig, wenn sie im Widerspruch mit höherrangigem Recht steht.

§ 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA regelt – wie § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung auch – dass der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen, die nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden können, binnen einer Frist von (in der Regel) einem Monat schriftlich zu beantworten hat. Diese vom KVG LSA als Regelfrist und von der Hauptsatzung als Normfrist bestimmte dem Hauptverwaltungsbeamten zur Beantwortung zur Verfügung stehende Zeitspanne kann nicht durch Geschäftsordnungsregelung abgekürzt werden. Dies wäre aber mit der Streichung der Formulierung: „spätestens innerhalb eines Monats“ und alleinigen Verwendung des Wortes: „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, der Fall.

Darüber hinaus soll mit der Begründungspflicht erneut eine unzulässige zusätzliche Verpflichtung für den Hauptverwaltungsbeamten geschaffen werden.

Im Übrigen obliegt die Entscheidung zur Verfahrensweise bei mündlichen Anfragen dem Stadtrat.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Begrenzung der Anfragen und des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums dient der zeitlichen Straffung der Sitzungen sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Dieses ist mit den Fraktionen bereits intensiv diskutiert worden und entspricht auch dem in den beiden anderen kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt praktizierten Verfahren. Durch die Streichung der Anzahl der Anfragen und des für die Anfragen und deren Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums von einer halben Stunde je Sitzung wird das Ziel nicht erreicht.

#### 13. zu § 9 Abs. 5 – Redezeit zur Aussprache beim Bericht des Oberbürgermeisters

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

#### 14. zu § 10 Abs. 5 Beratung der Sitzungsgegenstände – Redezeit

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 10 Abs. 5 abzulehnen.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Streichung der 5-minütigen Redezeit für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende bzw. deren Vertretung und grundsätzliche Begrenzung der Redezeit auf 3 Minuten war bereits Gegenstand der Verständigung mit den Fraktionen zu den Möglichkeiten der Beschleunigung von Stadtratssitzungen im November 2019. Sie dient der zeitlichen Straffung der Sitzungen sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Durch die Rückkehr zum Status quo der Redezeitregelung wird dieses Ziel nicht erreicht.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Neuregelung der Redezeit berücksichtigt im Übrigen die aktuelle Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (OVG LSA) zu den Grundsätzen einer zulässigen Redezeitbegrenzung. Mit Urteil vom 20.11.2018, Az.: 4 K 24/17, hat das OVG LSA ausgeführt, dass Redezeitbeschränkungen im Gemeinderat nur zulässig sind, wenn davon sämtliche Mitglieder in gleichem Umfang betroffen sind. Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung dürfen nicht an die Stellung einzelner Mitglieder anknüpfen, sondern lediglich an sachlich begründete Notwendigkeiten. Demensprechend bleibt die Verwaltung bei der dringenden Empfehlung die funktionsbezogene 5-minütige Redezeit für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende bzw. deren Vertretung zu streichen und wie vorgeschlagen sachlich an die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit zu knüpfen.

15. zu § 12 Abs. 7 – Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Hinsichtlich der Änderung der Bezeichnung des Vorsitzenden von der männlichen in die weibliche Form wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 unter Ziff. 3 verwiesen.

16. zu § 17 Abs. 2 – Wortprotokoll

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

17. zu § 17 Abs. 3 – Protokollierung der Einwohnerfragestunde

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 5 des Änderungsantrages wird ausdrücklich verwiesen.

18. zu § 17 Abs. 9 – Beschlusskontrolle

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 17 Abs. 9 abzulehnen.

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Kann ein Stadtratsbeschluss (oder Beschluss eines abschließend beschließenden Ausschusses) nicht innerhalb einer im Beschluss festgelegten Frist vollzogen werden, ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, das jeweilige Gremium vom bisherigen Ausbleiben des Vollzugs zu unterrichten und bei Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse Gelegenheit zu geben, darüber zu befinden, ob bzw. in welchem Umfang an dem Beschluss festgehalten wird (Bücken-Thielmeyer/Gundlach, a.a.O., § 65 Ziff. 2; Klang/Gundlach/Kirchmer, a.a.O., § 62 Rdnr. 2b zur insoweit identischen Rechtslage).

Wie bereits ausgeführt, kann die Vertretung mit der Geschäftsordnung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln und dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegen oder diesen in seinen Rechten einschränken (Klang/Gundlach/Kirchmer, a.a.O.). Demzufolge kann dem Hauptverwaltungsbeamten nicht mittels interner Geschäftsordnungsbestimmung aufgegeben werden, wie er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister